Josef A. Mohr

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Leonrodstr. 14a, 80634 München, Tel. 089 - 13 95 84 00 U-Bahn 1 Rotkreuzplatz

TRENNUNG - SCHEIDUNG

für Betroffene, Angehörige, Freunde und Verliebte

Stand: 01.07.2005

1. Getrenntleben:

Die Ehegatten leben getrennt, wenn

- zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und gleichzeitig
- ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.

Die berufliche Zusammenarbeit kann weitergeführt werden, auch von der Ehewohnung aus.

Versöhnungsversuche von drei Monaten und mehr setzen eine neue Trennungsfrist von 1 Jahr in Lauf.

Während des Getrenntlebens sollte möglichst eine Getrenntlebens- und Scheidungsvereinbarung insbes. zu den nachstehenden Punkten getroffen werden, sofern kein entsprechender Ehevertrag vorliegt.

Ggf. zu regeln: Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, Elterliche Sorge, Umgangsrecht, Zugewinnausgleich (Vermögenssteigerung während der Ehezeit), sonstige Vermögensregelungen wie Übertragung eines Miteigentumsanteils an Eigentumswohnung oder Grundstück, Versorgungsausgleich (Rentenanwartschaften für Alter und Invalidität), Nutzung der Ehewohnung und Auszugserklärung, Hausrat.

Mit der Trennung entfällt die sog. Schlüsselgewalt, d.h. die Befugnis, Kleingeschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie zu Lasten des anderen Ehepartners zu tätigen.

2. Scheidungsvoraussetzungen

Eine Ehe wird grds. geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Das bedeutet:

- die Lebensgemeinschaft der Ehegatten besteht nicht mehr und
- es kann nicht erwartet werden, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Trennungsfristen:

Unter 1 Jahr Getrenntleben Härtescheidung: Die Scheidung ist nur ausnahmsweise möglich.

Der Scheidungsgrund muss in der Person des anderen Ehegatten liegen.

Das Gericht muss das Scheitern konkret prüfen und feststellen.

Nach 1 Jahr Getrenntleben a) Einverständliche Scheidung:

Die Ehe gilt als gescheitert und wird geschieden.

b) Streitige Scheidung:

Das Gericht muss das Scheitern konkret prüfen und feststellen.

Der Scheidungsgrund kann in der Person des antragstellenden Ehegatten liegen Es ist ausreichend, wenn er mitteilt, dass er diese Ehe auf keinen Fall mehr fortsetzen will. Die Ehe gilt dann als gescheitert, und wird geschieden.

In seltenen Ausnahmesituationen kann sich der Scheidungsunwillige auf die (negative) Härteklausel berufen, um die Scheidung zu verhindern.

3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt kann im Scheidungsverfahren nicht beide Partner vertreten.

Erfolgt eine einverständliche Scheidung braucht nur ein Ehegatte anwaltlich vertreten zu sein. Es muss aber i.d.R. eine vollstreckbare Einigung über die Scheidungsfolgen Unterhalt, Wohnung, Hausrat erzielt werden und Einverständnis über das Sorge- und Umgangsrecht für die Kinder vorliegen.

Eine streitige Scheidung muss mit zwei Anwälten durchgeführt werden. In diesem Fall ist neben der Scheidung als solcher auch der Versorgungsausgleich mitzuregeln.

Die anderen Scheidungsfolgen werden sowohl bei der einvernehmlichen als auch bei der streitigen Scheidung nur geregelt, wenn wenigstens ein Ehegatte einen entsprechenden Antrag stellt.

4. Trennungs-/Geschiedenenunterhalt

Wurde ein Urteil auf Trennungsunterhalt erwirkt, ist darauf zu achten, dass im Scheidungsverfahren noch einmal ein Urteil auf Geschiedenenunterhalt erwirkt wird, denn Trennungsunterhalt und Geschiedenenunterhalt sind nicht identisch.

Trennungs-/Geschiedenenunterhalt kann nur beanspruchen, wer nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Gründe können insbes. sein: Erziehung gemeinsamer Kinder, Alter, Krankheit, wenn die Ausbildung wegen der Ehe abgebrochen oder erst gar nicht aufgenommen wurde, Arbeitslosigkeit.

Nach OLG München ist eine Teilzeit-/Halbtagsarbeit des betreuenden Elternteils bei einem oder zwei betreuungsbedürftigen Kindern zumutbar, wenn das jüngste Kind in die dritte Grundschulklasse kommt. Ist es 15 Jahres alt, wird i.d.R. eine Ganztagstätigkeit des betreuenden Elternteils erwartet.

Der Unterhaltsberechtigte muss nur eine Tätigkeit aufnehmen, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seinem Gesundheitszustand und dem Lebensstandard während der Ehe entspricht. Bis er diese Tätigkeit gefunden hat, hat er einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Partner.

Als absolute Untergrenze muss dem erwerbstätigen Zahlungsverpflichteten ein Selbstbehalt von z..Z.. 840,00 € verbleiben. Ist er nicht erwerbstätig, beträgt der Selbstbehalt 730,00 €.

Gegenüber volljährigen Kindern beträgt die Selbstbehaltsquote z.Z. 1.000,00 €, wenn der Zahlungsverpflichtete erwerbstätig ist und 890,00 €, wenn er nicht erwerbstätig ist. Bei volljährigen Kindern bis zum 21. Lebensjahr, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, gilt der niedrigere Selbstbehalt, s.o.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung außen vor und wird in der Regel hälftig auf die Eltern verteilt; außer wenn das bereinigte Nettoeinkommen des Zahlungsverpflichteten unter 2.100,00 € liegt.

Ausschluss/Wegfall des Geschiedenenunterhalts, insbes. wenn

- kurze Ehedauer (maximal 3 Jahre) oder entsprechend kurze Betreuung gemeinschaftlicher Kinder.
- schwerwiegende Verletzung der Interessen des anderen (einschließl. des absichtlichen Erschwerens oder Verhinderns des Umgangsrechts mit einem gemeinsamen Kind).

5. Kindesunterhalt

Die Kinder haben neben dem Ehegatten einen eigenen Unterhaltsanspruch, dessen Höhe von den Gerichten i.d.R. anhand von Tabellen festgelegt wird (Düsseldorfer Tabelle, Süddeutsche Leitlinien).

6. Zugewinnausgleich

Bei der Scheidung werden die in der Ehezeit erzielten Vermögenssteigerungen ausgeglichen:

Vermögenssteigerung des einen Ehepartners während der Ehe	10.000,00€
Vermögenssteigerung des anderen Ehepartners während der Ehe	40.000,00€
Unterschied zwischen beiden Vermögenssteigerungen	30.000,00€
davon ist 1/2 an denjenigen mit der geringeren Steigerung zu zahlen	15.000,00€

Schenkungen oder Erbschaften während der Ehe fallen nicht in den Zugewinnausgleich. Aber ihre inflationsbereinigte Wertsteigerung wird berücksichtigt.

Lebensversicherungen als Kapitalversicherungen, die also auf Zahlung einer bestimmten Kapitalsumme gerichtet sind, gehören zum Zugewinn und werden mit ihrem jeweiligen "Fortführungswert" berechnet.

Grds. werden sowohl das Anfangs- als auch das Endvermögen nicht niedriger als 0,00 € angesetzt.

7. Versorgungsausgleich

Auch die Alters- und Invaliditätsversorgung wird zwischen geschiedenen Ehepartnern ausgeglichen.

Hier gilt ebenfalls der Halbteilungsgrundsatz: Der Unterschiedsbetrag zwischen den Ansprüchen der Ehegatten wird hälftig ausgeglichen:

Monatliche Anwartschaften der Frau während der Ehe	1.000,00€
Monatliche Anwartschaften des Mannes während der Ehe	600,00€
Unterschiedsbetrag	400,00€
davon 1/2 als Ausgleich von der Frau an den Mann zu übertragen	200,00€

Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch Übertragung der Anwartschaften von einem Konto auf das andere ausgeglichen, sog. öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich.

Viele Rentenansprüche anderer Versicherungsträger, insbes. zahlreiche Betriebsrenten, lassen sich nicht in Standardrentenansprüche umrechnen. Der Ausgleichsberechtigte beantragt, dass der Verpflichtete einen monatlichen Ausgleichsbetrag an ihn abzuführen hat, der bei Eintritt des letzten der früheren Ehepartner ins Rentenalter errechnet wird, sog. schuldrechtlicher Versorgungsausgleich.

Maßgeblicher Zeitpunkt für Berechnung der versorgungsrechtlichen "Ehezeit": Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehepartner vorausgeht.

8. Steuern

Die Kosten für die Ehescheidung und die Folgesachen sind außergewöhnliche Belastungen. Dies gilt aber nicht für Kosten, die jemand abweichend von einer gerichtlichen Entscheidung freiwillig übernimmt.

Während der Ehe kann in vielen Fällen eine Steuerersparnis durch die gemeinsame Steuerveranlagung erzielt werden, sog. Ehegattensplitting.

Wenn Sie während eines ganzen Kalenderjahres getrennt gelebt hatten oder wenn Sie geschieden sind, entfällt dieser Vorteil der gemeinsamen Steuerveranlagung. Ungeachtet möglicher Unterhaltspflichten werden Sie wie Ledige besteuert. In der Lohnsteuerkarte wird die Steuerklasse I bzw. II eingetragen. Bei der Einkommensteuer gilt die ungünstigere Grundtabelle. Sie zahlen i.d.R. mehr Steuern.

Unterhaltszahlungen sind also grundsätzlich keine abzugsfähigen Ausgaben.

Wichtige Ausnahme: sog. begrenzte Realsplitting, wonach jährlich bis maximal 13.805 € als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass

- der Unterhaltsempfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- der Unterhaltsempfänger dem begrenzten Realsplitting und damit der Besteuerung der Unterhaltsleistungen bei sich zustimmt.

Die Zustimmung kann formfrei erfolgen, gilt so lange bis sie widerrufen wird. Häufig wird zur Zustimmung ein Formular, die sog. "Anlage U" verwandt. Grds. ist der Unterhaltsberechtigte zur Zustimmung verpflichtet, wenn der andere ihm die sich ergebenden Nachteile (insbes. steuerlicher Art etc.) ersetzt.

9. Elterliche Sorge

Seit 01.07.1998 bleibt es auch nach der Scheidung beim gemeinsamen Sorgerecht. Nur auf Antrag eines Elternteils oder bei Gefährdung des Kindeswohls, kommt es zu einer Gerichtsentscheidung.

Eine Alleinübertragung der elterlichen Sorge ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes besser entspricht als das gemeinsame Sorgerecht.

Kommt es zu einer gerichtlichen Entscheidung, orientiert sich der Richter u.a. an folgenden Kriterien:

- Förderungsprinzip: Welche Lösung wird für die Entwicklung des Kindes förderlicher sein?
- Kontinuitätsprinzip: Wo ist das Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität seiner Lebensverhältnisse am ehesten gewährleistet wird. Dabei wird von den Gerichten häufig fälschlich die Versorgungskontinuität als Entscheidungsgrundlage herangezogen statt der für die Entwicklung des Kindes viel maßgeblicheren Bindungskontinuität. Bei letzterer spielen die Bindungen zu beiden Elternteilen, Geschwistern und anderen Bezugspersonen eine Rolle, sowie die Neigungen des Kindes selbst.

Das Gericht holt eine Stellungnahme des Jugendamtes ein, ggf. auch ein psychologisches Gutachten.

10. Fälle mit Auslandsberührung

- a) Deutsche Gerichte bei gemischt-nationalen Ehen oder Ausländerehen sind zuständig, wenn
 - ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war.
 - beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
 - ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist.
 - zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.
- b) Anzuwendende Rechtsordnung (Scheidungsstatut)

Von der Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist die Frage zu unterscheiden, nach welchem Recht eine Scheidung durchgeführt wird, also welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Folgen eine Scheidung hat. Zwei Griechen werden auch in Deutschland nach griechischem Recht geschieden.

Zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags wird das anzuwendende Recht nach der folgenden Rangordnung ermittelt:

- (1) In erster Linie ist das gemeinsame Heimatrecht der Partner maßgeblich.
- (2) Fehlt es, gilt das letzte gemeinsame Heimatrecht, wenn wenigstens ein Ehegatte diesem Staat noch angehört.
- (3) Fehlt auch diese Voraussetzung, gilt das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) Haben die Ehegatten auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, sondern leben sie in unterschiedlichen Staaten, gilt das Recht des Staates, in dem sie zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern er von einem Ehepartner beibehalten worden ist.
- (5) Fehlt auch diese Kriterium, dann gilt das Recht des Staates, dem die Ehepartner auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind (Herkunft, Sprache, Kultur, berufliche Tätigkeit etc.)

Nach dem Scheidungsstatut beurteilen sich die Voraussetzungen der Ehescheidung und die Scheidungsfolgen mit folgenden Ausnahmen:

- Die güterrechtlichen Auswirkungen der Ehe unterliegen dem Recht, das bei der Eheschließung maßgeblich war.
- Der Versorgungsausgleich wird nur durchgeführt, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags angehören.

Trotzdem kann auch in diesem Fall ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden, wenn der andere Ehepartner während der Ehezeit inländische Versorgungsanwartschaften erworben hat und wenigstens ein Ehegatte die Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens beantragt.